

QS 2014 – Was ist zu beachten?

Für die QS-Teilnehmer ergeben sich zum 01.01.2014 folgende Veränderungen.

Allgemein

Mängelbeseitigung

Die Prüfsystematik der QS-Auditierung sieht vor, dass für alle festgestellten C- und D-Mängel zwischen Auditor und Betrieb Fristen zu vereinbaren sind, innerhalb derer diese Mängel nachweislich abgestellt werden müssen. Alle Abweichungen und Fristen werden in der zentralen QS-Datenbank erfasst. Bei nicht fristgerecht beseitigten Mängeln behält sich QS vor, die betreffenden Betriebe zu sanktionieren und ggf. die QS-Zulassung zu entziehen.

IQ-Agrar hat mit den beauftragten Zertifizierungsunternehmen folgendes Vorgehen abgestimmt:

- Für alle im Audit festgestellten C- und D-Abweichungen werden eindeutige Korrekturmaßnahmen, die Art des Nachweises und die Frist der Mängelbeseitigung festgelegt.
- Die Nachweise, wie z.B. Rechnungen, Lieferscheine oder Fotos, reicht der Betrieb fristgerecht bei IQ-Agrar ein. IQ-Agrar prüft die Unterlagen auf Plausibilität und Vollständigkeit und stellt diese den Zertifizierungsstellen gesammelt zur Verfügung. Nach positiver Bewertung erfasst die Zertifizierungsstelle den Mangel in der QS-Datenbank als „behooben“.
- Im Obst-Gemüse-Kartoffel-Bereich müssen erfasste C- und D-Mängel innerhalb von 28 Tagen nachweislich beseitigt werden, eine Fristüberschreitung führt zum Verlust der Lieferberechtigung.
- Aufgrund des gestiegenen Aufwandes erheben die Zertifizierungsstellen für die zusätzliche Tätigkeit Bearbeitungsgebühren. Die anfallenden Kosten werden von IQ-Agrar an die Betriebe in Form einer Fallpauschale in Höhe von 25,-€ weitergegeben.

Tier gesamt

1. Lieferungen von losen Mischfuttermitteln müssen über die VVVO-Nummer eindeutig dem belieferten Standort zugeordnet sein. Dazu sind dem Futterlieferanten die VVVO zu benennen und die Angaben auf den Lieferpapieren zu kontrollieren.
2. Der Bezug von unverpackten losen Futtermitteln über QS-zugelassene (lieferfähigen) **Händler/Spediteure** ist verpflichtend. Ausgenommen sind landwirtschaftliche Primärerzeugnisse (z. B. Getreide, Heu, Silagen).

Geflügel

1. Die Führung eines Besucherbuches ist verpflichtend.
2. QS-Zertifizierung für Brütereien und Elterntierbestände ab 1.1.2014.

- Elterntierhalter nehmen über Bündler teil. Interessenten können sich direkt an IQ-Agrar wenden.
 - Der Bezug von QS-Küken ist für Geflügelmäster spätestens ab **1. Juni 2014** verpflichtend.
3. Umgang mit den Tieren – Alle Fänger sind zu jeder Verladung von Schlachtgeflügel namentlich zu dokumentieren; jeder Fänger muss durch Unterschrift bestätigen, dass er im Umgang mit Schlachtgeflügel unterwiesen wurde. Der Kolonnenführer muss Sachkunde im Umgang mit Geflügel gegenüber dem Tierhalter nachweisen. Die Nachweise sind vom Tierhalter zu dokumentieren und aufzubewahren.
 4. Seit dem 1. Juli 2013 müssen alle Farmeinheiten für Hähnchen und Puten jederzeit Zugang zu einer Notstromversorgung haben. Notstromaggregate können von Dritten im Bedarfsfall entliehen werden. Dazu ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Tierhalter und dem Eigentümer zu schließen mit der Regelung, dass das Aggregat jederzeit zur Verfügung steht und dessen Funktionsfähigkeit garantiert wird.

Rind

Außer Präzisierungen und Klarstellungen mehrerer Kriterien sowie den allgemeingültigen Änderungen im Futtermittelbezug wurden keine Änderungen im QS-Leitfaden Rind vorgenommen.

Schwein

1. Zur Vermeidung des Eintrags von Fremdkörpern in die Lebensmittelkette wurde die Verwendung (subkutaner) Transponderimplantate verboten. Vorhandene Implantate dürfen aufgebraucht werden; allerdings ist bei der Abgabe zur Schlachtung ein Hinweis auf die Verwendung von Implantaten notwendig.
2. Die Teilnahme am Antibiotikamonitoring wird ab dem 1. Januar 2014 auch für QS-Teilnehmer in den Bereichen **Sauenhaltung, Ferkelaufzucht, Jungsau- und Jungeberaufzucht** verpflichtend. Alle Betriebe mit diesen Betriebszweigen dürfen künftig nur noch Antibiotika von Tierärzten beziehen, die sich gegenüber QS zur Meldung der Antibiotikaverschreibungen verpflichtet haben.

Obst, Gemüse und Kartoffeln:

1. Bei der **Verwendung von Gärsubstraten im Erdbeeranbau** sind die gleichen Nachweise zu erbringen wie für den Kartoffel- und Gemüseanbau, um Gärsubstrate innerhalb der festgelegten Sperrfristen auszubringen.
2. Wird ein **Schädlingsmonitoring** und/ oder eine Schädlingsbekämpfung durchgeführt, müssen diese sowie die Qualifikation des Anwenders den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes entsprechen.

3. Seit dem 01.01.2014 besteht die Möglichkeit einer Überprüfung der **Arbeits- und Sozialbedingungen** in Kombination mit einem QS-Audit. Betriebe die von der Vermarktungsseite aufgefordert werden die zusätzliche QS-Inspektion zu veranlassen, erhalten weitere Informationen telefonisch unter 0541 / 60028880 oder im Internet unter www.iq-agrar.de.

QS-GAP:

1. Bei der Durchführung und Dokumentation der **Eigenkontrolle** anhand der Checkliste sind die folgenden Kriterien immer zu **kommentieren**:
 - 3.6.7 Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes
 - 3.6.25 Entsorgung von leeren Pflanzenschutzmittelbehältern
 - 1.6.26 Reinigung von Pflanzenschutzmittelbehältern
 - 3.7.2 Nachhaltige Nutzung von Wasser
 - 3.8.3 Ernte und Transportvorgänge
 - 3.9.2 Qualitätserhaltende Maßnahmen
 - 3.11.2 Rückverfolgbarkeit
 - 4.1.1 Allgemeine Hygieneanforderungen
2. Bei der **Verwendung von Gärsubstraten im Erdbeeranbau** sind die gleichen Nachweise zu erbringen wie für den Kartoffel- und Gemüseanbau, um Gärsubstrate innerhalb der festgelegten Sperrfristen auszubringen.
3. Wird ein **Schädlingsmonitoring** und/ oder eine Schädlingsbekämpfung durchgeführt, müssen diese sowie die Qualifikation des Anwenders den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes entsprechen.
4. Seit dem 01.01.2014 besteht die Möglichkeit einer Überprüfung der **Arbeits- und Sozialbedingungen** in Kombination mit einem QS-GAP-Audit. Betriebe die von der Vermarktungsseite aufgefordert werden die zusätzliche QS-Inspektion zu veranlassen, erhalten weitere Informationen telefonisch unter 0541 / 60028880 oder im Internet unter www.iq-agrar.de.